

Corona Hilfen Kurzüberblick

Folgende Hilfsprogramme stehen in der Corona Krise Unternehmen zur Verfügung und könnten für Sie relevant sein:

1. Härtefallfonds

Anspruch auf die Unterstützung haben Ein-Personen-Unternehmen (darunter fallen auch selbständige Pflegerinnen und Pfleger), Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern, neue Selbständige und freie Dienstnehmer. Dies gilt auch dann, wenn sie eine Eigen- oder Witwenpension beziehen. In diesen Fällen wickelt die Wirtschaftskammer Österreich die Förderung ab.

Der Antrag ist hier zu stellen: [Richtlinien](#) bzw. [Antrag](#)

Achtung: Nebeneinkünfte (zB Vermietungen oder Lohneinkünfte) werden egegen gerechnet!

2. Fixkostenzuschuss I

Zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen sollen die konkreten Fixkosten betroffener Unternehmen durch einen Fixkostenzuschuss anteilig gedeckt werden.

Es gibt folgende Beobachtungszeiträume:

Die Berechnung des Umsatzausfalls hat primär anhand eines Vergleichs der Waren- und Leistungserlöse des 2. Quartals 2019 und 2020 zu erfolgen.

Abweichend vom Quartalsvergleich können für die Umsatzausfälle auch folgende Betrachtungszeiträume den korrespondierenden Zeiträumen 2019 gegenübergestellt werden:

Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020
Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020
Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020
Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020

Der Zuschuss kann für bis zu max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw Monate im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 beantragt werden. **Antrag ist bis 31. August 2021 möglich.**

Sie müssen hier im Beobachtungszeitraum zumindest einen Umsatzrückgang von 40% erlitten haben.

FINANZCONSULT Wirtschaftstreuhand GmbH

Hier sind die genauen Umsatzzahlen der jeweiligen Beobachtungszeiträume 2020 und der Vergleichszeiträume 2019 zu ermitteln und an zu geben. Die Berechnungen für den Antrag sind leider sehr umfangreich.

3. **Fixkostenzuschuss II oder 800.000**

Fortsetzungsprogramm zu Fixkostenzuschuss I mit leichten Abänderungen.

Bei der Berechnung des Umsatzausfalls sind einer oder mehrere der folgenden Betrachtungszeiträume zu wählen, wobei sich der Umsatzausfall in diesem Fall aus dem Vergleich zu den jeweils entsprechenden Zeiträumen des Jahres 2019 ergibt:

- (a) Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020;
- (b) Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020;
- (c) Betrachtungszeitraum 3: November 2020;
- (d) Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020;
- (e) Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021;
- (f) Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021;
- (g) Betrachtungszeitraum 7: März 2021;
- (h) Betrachtungszeitraum 8: April 2021;
- (i) Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021;
- (j) Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021.

Anträge können für bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen oder es zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen gibt. Zwischen zwei Blöcken von Betrachtungszeiträumen ist eine zeitliche Lücke zulässig. **Antrag ist bis 31. Dezember 2021 möglich.**

Sie müssen hier im Beobachtungszeitraum zumindest einen Umsatzrückgang von 30% erlitten haben.

Hier sind die genauen Umsatzzahlen der jeweiligen Beobachtungszeiträume 2020 und der Vergleichszeiträume 2019 zu ermitteln und an zu geben. Die Berechnungen für den Antrag sind leider sehr umfangreich.

4. **Umsatzersatz**

Rasche Hilfe für Unternehmen, die von den aufgrund der nunmehrigen behördlichen Schließung verhängten Einschränkungen (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, in Kraft vom 3. November 2020 bis zum 16. November 2020 und COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, in Kraft getreten am 17. November 2020) direkt betroffen sind. Ziel ist, Betrieben durch die Krise zu helfen und Arbeitsplätze zu erhalten. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, werden daher bei Einzelhandelsunternehmen 20% - 60% und bei anderen betroffenen Unternehmen 80% des Umsatzes des vergleichbaren Vorjahreszeitraums ersetzt.

Sie müssen hier im Beobachtungszeitraum zu genau definierten Branchen zählen.

Wir sehen in diesem Punkt die unbürokratischste Unterstützung, die allerdings nur den Zeitraum des 2. Lockdowns abdeckt. **ACHTUNG: ein Antrag kann hier nur bis 15.12.2020 eingereicht werden!**

5. Garantien

Um kleinen und mittleren Unternehmen noch schneller und unbürokratischer helfen zu können, wird die Republik auch 100-prozentige Staatshaftungen für Notkredite übernehmen können. Möglich wird das durch eine Ausnahmeregel der EU-Kommission, für die sich Österreich seit Beginn der Krise sehr intensiv eingesetzt hat. Dadurch können Banken noch schneller und unbürokratischer agieren und Betriebsmittelkredite bis zur Höhe von 500.000 auf Basis einer 100 %-Garantie der Republik vergeben.

Über einer Garantie von 500.000 Euro deckt die Garantie der Republik 90% der Kreditsumme ab. Die Obergrenze dafür sind maximal 3 Monatsumsätze oder das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme oder in angemessenen begründeten Fällen der Liquiditätsbedarf von bis zu 18 Monaten bzw. maximal 120 Mio. Euro. Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden. Die Abwicklung läuft i.d.R. über die Hausbank.

Sollten Sie sich für eine der Corona Hilfen aus den Punkten 2-4 interessieren, so ersuchen wir um entsprechende Rückmeldung (insbesondere beim Punkt 4 besteht dringender Handlungsbedarf! – bitte Rückmeldung umgehend!). Wir brauchen dann entsprechende Zustimmungserklärungen und Daten aus den Aufzeichnungen.

Ihre Kanzlei Finanzconsult